Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 630**

18. Wahlperiode **1.10.2026**

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Weiterbetrieb der konventionellen Kohlekraftwerke in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob eine konkrete Ausstiegsstrategie, die einen geregelten und sinnvollen Ausstieg aus der Kohlekraft aufzeigt, vorliegt;

2. wie weit Baden-Württemberg von der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ausgegebenen Untergrenze von 4,6 GW für den tatsächlichen Bedarf an flexibler Kraftwerksleistung entfernt ist (Antrag Drucksache 17/6321, Ziffer 6);

3. wie der Wegfall von ca. 5,35 GW gesicherter Leistung (Berücksichtigung von Kraftwerken mit über 100 MW Leistung) durch die Stilllegung der Kohlekraftwerke Baden-Württembergs kompensiert wird;

4. ob ausreichend thermische Leistung für den Weiterbetrieb des Fernwärmenetzes vorhanden sein wird;

5. ob vor dem Hintergrund, dass Baden-Württemberg seine Kohlekraftwerke bis 2028 vom Netz nehmen will, genügend Alternativen bereitstehen (Backup-Kraftwerke);

6. inwieweit das Fracking-LNG, das in Gaskraftwerken verstromt wird, eine auf globaler Ebene verbesserte CO_2-Bilanz darstellt, wenn bei dessen Herstellung teilweise erhebliche Mengen Methan freigesetzt werden (Methan um ein Vielfaches klimarelevanter als CO_2);

7. wann mit der Inbetriebnahme des Wasserstoffnetzes in Baden-Württemberg gerechnet werden kann, da auf die Notwendigkeit von Fuel-Switch-Kraftwerken verwiesen wird;

Eingegangen: 1.10.2026 / Ausgegeben: 12.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sich die geplante Abschaltung der Kohlekraftwerke auf die Netzentgelte und die Netzstabilität auswirken wird;

9. inwieweit in die Atmosphäre entweichender Wasserstoff indirekt klimawirksam ist, insbesondere durch seinen Einfluss auf den atmosphärischen Abbau von Methan sowie durch die Bildung von Wasserdampf in der Stratosphäre, und wie die Landesregierung diesen Umstand vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der Wasserstoffwirtschaft bewertet.

II. den Weiterbetrieb der verbliebenen konventionellen Kohlekraftwerke in Baden-Württemberg über 2028 unbefristet sicherzustellen und alle dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

29.9.2026

Rothweiler

und Fraktion

Begründung

Baden-Württemberg darf gesicherte Kraftwerksleistung nicht vorschnell aufgeben, solange ihr Ersatz nicht tatsächlich zur Verfügung steht. Die Landesregierung selbst bezeichnete bereits 2024 eine Leistung von 4,6 GW durch Gaskraftwerke im Jahr 2030 als Untergrenze des tatsächlichen Bedarfs an flexibler Kraftwerksleistung. Auch die Bundesnetzagentur stellt fest, dass die Versorgungssicherheit künftig zusätzliche steuerbare Kapazitäten voraussetzt und die bisherigen Investitionen hierfür nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund wäre es energiepolitisch riskant, bestehende Kohlekraftwerkskapazitäten endgültig aufzugeben, bevor ausreichender Ersatz hinsichtlich Leistung, Standort und Verfügbarkeit gesichert ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Netzstabilität und Fernwärmeversorgung sowie auf offene Fragen beim vorgesehenen Umstieg auf Erdgas und perspektivisch Wasserstoff. Der Weiterbetrieb bestehender Anlagen muss deshalb jedenfalls so lange möglich bleiben, wie ihre Funktion für die Versorgungssicherheit nicht zuverlässig durch andere Kapazitäten übernommen werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. UM6-0141.5-75/9/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob eine konkrete Ausstiegsstrategie, die einen geregelten und sinnvollen Ausstieg aus der Kohlekraft aufzeigt, vorliegt;

Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz [KVBG]) legt fest, dass spätestens bis Ende des Jahres 2038 keine Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Verschiedene Kraftwerke haben in Ausschreibungsrunden zur Stilllegung Zuschläge erhalten. Andere Anlagen werden über die gesetzliche Anordnung stillgelegt werden. Dies ist notwendig, um die Klimaziele zu erreichen.

In Baden-Württemberg wurde auf Initiative der EnBW ein früherer Ausstieg anvisiert, dies hängt jedoch davon ab, ob auf Bundesebene die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gesetzt sind, die den Ersatz der ausscheidenden Kohlekraftwerke durch andere steuerbare Kapazitäten ermöglichen. Hierfür wurde dieses Jahr das „Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz“ (StromVKG) beschlossen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) hatte sich im Vorfeld und in Beteiligungsformaten aktiv für die Belange Baden-Württembergs eingesetzt. Das Gesetz führt einen Kapazitätsmarkt ein, mit Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten.

Sowohl im Energiekonzept Baden-Württemberg als auch im Koalitionsvertrag ist dargelegt, wie die Transformation von einem fossil geprägten zu einem erneuerbaren Energiesystem gelingen wird. Dabei wird ein Teil der stillgelegten Kohlekraftwerke in erforderlichem Maße durch fuel-switch-Kraftwerke ersetzt, die zunächst mit Erdgas und perspektivisch mit Wasserstoff betrieben werden. Ergänzend dazu wird das Abschalten der Kohlekraftwerke kompensiert, indem das Stromangebot aus erneuerbaren Energien durch eine flexibel steuerbare Nachfrageseite besser aufgenommen werden kann. Zentral ist hierfür der Ausbau der Stromnetze, die Integration in den europäischen Strommarkt, der Einsatz von Speichern sowie die Nutzung der zeitlichen Stromnachfrageverschiebung. Die Landesregierung ist hierzu in verschiedensten Formaten aktiv, u. a. sind die Arbeiten der Taskforce Netzausbaubeschleunigung bereits angelaufen, um die Kapazität im Stromnetz zu erhöhen und damit zur Versorgungssicherheit beizutragen.

2. wie weit Baden-Württemberg von der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ausgegebenen Untergrenze von 4,6 GW für den tatsächlichen Bedarf an flexibler Kraftwerksleistung entfernt ist (Antrag Drucksache 17/6321, Ziffer 6);

Laut Kraftwerkslisten der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind in Baden-Württemberg Gaskraftwerke mit einer Nettoleistung von 1 142 MW in Betrieb (Stand Juni 2026), darin enthalten das Heizkraftwerk Stuttgart-Münster, das 2025 in Betrieb ging.

Darüber hinaus befinden sich aktuell diese Fuel-Switch-Projekte (H2-ready-Gaskraftwerke) in der Umsetzung:

– Heizkraftwerk Altbach/Deizisau: Gas-und-Dampf(GuD)-Kombikraftwerk (665 MW elektrisch/180 MW thermisch), kommerzielle Inbetriebnahme voraussichtlich Q2 2027

– Heizkraftwerk Heilbronn: GuD-Anlage (675 MW elektrisch/190 MW thermisch), kommerzielle Inbetriebnahme voraussichtlich Q3/Q4 2027

In der Prüfung befindliche Fuel-Switch-Projekte (H2-ready-Gaskraftwerke), deren Realisierung davon abhängt, ob sie Zuschläge in den Ausschreibungen des StromVKG erhalten, sind folgende:

– Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe Block 9 (RDK 9): Prüfung einer GuD-Anlage (850 MW elektrisch/220 MW thermisch)

– Gas- und Dampfkraftwerk Obrigheim: Prüfung einer GuD-Anlage (850 MW elektrisch/keine Angabe zur thermischen Leistung)

Hieraus ergibt sich eine potenzielle installierte Leistung von 4 182 MW el. Weitere Anlagenstandorte befinden sich aktuell noch in der Prüfung, u. a. das GuD-Kraftwerk Mannheim (570 MW el.) sowie Anlagen von Stadtwerken. Zusätzlich wird voraussichtlich ab 2027 die Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerks Forbach in Betrieb gehen, außerdem sind mehrere Großbatteriespeicher-Projekte in Umsetzung bzw. Planung, die dazu dienen, Stromangebot und -nachfrage aufeinander abzustimmen. Damit wäre die genannte Untergrenze erreicht.

3. wie der Wegfall von ca. 5,35 GW gesicherter Leistung (Berücksichtigung von Kraftwerken mit über 100 MW Leistung) durch die Stilllegung der Kohlekraftwerke Baden-Württembergs kompensiert wird;

Wie in Frage 1 und 2 erläutert, werden Teile der Kohlekraftwerke durch fuel-switch-Kraftwerke ersetzt. Die Errichtung von Kraftwerken erfolgt durch die Unternehmen der Energiewirtschaft, die sich wiederum an den Ausschreibungen des StromVKG beteiligt haben und werden. Das UM steht in engem Austausch insbesondere mit den derzeitigen Kraftwerksbetreibern in Baden-Württemberg sowie den Verbänden der Energiewirtschaft, um Unterstützungen im Zuständigkeitsbereich des Landes abzustimmen.

In Baden-Württemberg befinden sich zudem zehn Kraftwerksblöcke mit einer Nettoleistung von 3,3 GW in der Netzreserve (Stand Juni 2026). Sie kommen in besonderen Belastungssituationen, in denen die Marktkraftwerke den Redispatchbedarf nicht decken können, zum Einsatz und schließen den entstandenen Engpass. Des Weiteren wird durch Stromnetzausbau, den europäischen Stromverbund, den Bau von Speichern und die Integration von Flexibilitätsoptionen für die Stabilität der Stromversorgung gesorgt.

4. ob ausreichend thermische Leistung für den Weiterbetrieb des Fernwärmenetzes vorhanden sein wird;

Der Weiterbetrieb von Fernwärmenetzen in Baden-Württemberg ist auch in einem klimaneutralen Energiesystem realisierbar, ohne dass dafür Kohlekraftwerke weiterbetrieben werden müssen. Alle bereits in Betrieb genommenen und geplanten fuel-switch-Kraftwerke in Baden-Württemberg sind explizit für die gleichzeitige Versorgung mit Strom und Fernwärme vorgesehen. Zudem kommen verstärkt nachhaltige Wärmeerzeugungstechnologien in den Markt, z. B. Großwärmepumpen, Solar- und Geothermie sowie die Nutzung von Abwärme.

Die bislang noch zu einem Großteil auf fossilen Energieträgern basierenden Wärmenetze sind im Zuge der Wärmewende zu dekarbonisieren. Dies ist auch im Rahmen des Energiekonzepts Baden-Württemberg sowie des 10-Punkte-Plans zur Wärmewende vorgesehen.

Das Bundesgesetz zur Wärmeplanung (WPG) legt verbindliche Dekarbonisierungsziele für neue und bestehende Wärmenetze fest. Wärmenetze müssen dabei schrittweise transformiert werden. Ab dem 1. Januar müssen bei bestehenden Wärmenetzen mindestens 30 Prozent der Nettowärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, unvermeidlicher Abwärme oder aus einer Kombination hieraus stammen. In Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind die Wärmenetzbetreiber verpflichtet, ihre Netze bis Ende 2040 vollständig klimaneutral zu betreiben.

Ein Beispiel für die erfolgreiche und zügige Dekarbonisierung von Fernwärme zeigt Mannheim. Eine Flusswärmepumpe ist dort bereits in Betrieb, eine zweite Großwärmepumpe soll bis 2028 folgen. Fossile Energieträger sollen durch einen Mix aus Flusswärmepumpen, Geothermie, Biomasse und industrieller Abwärme ersetzt werden.

Die Klimaneutralität des Mannheimer Wärmenetzes ist bereits bis 2030 vorgesehen.

5. ob vor dem Hintergrund, dass Baden-Württemberg seine Kohlekraftwerke bis 2028 vom Netz nehmen will, genügend Alternativen bereitstehen (Backup-Kraftwerke);

Auch wenn die Landesregierung aufgrund des starken Beitrags zum Klimaschutz die Zielsetzung begrüßt, hat nicht die Landesregierung, sondern die EnBW sich das Ziel eines Kohleausstiegs bis 2028 gesetzt, sofern die von der Bundesregierung gesetzten Rahmenbedingungen dies ermöglichen. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 1, 2 und 3 verwiesen.

6. inwieweit das Fracking-LNG, das in Gaskraftwerken verstromt wird, eine auf globaler Ebene verbesserte CO_2-Bilanz darstellt, wenn bei dessen Herstellung teilweise erhebliche Mengen Methan freigesetzt werden (Methan um ein Vielfaches klimarelevanter als CO_2);

Im Allgemeinen gilt die Kohleverstromung weiterhin als ineffizienter und klimaschädlicher gegenüber der Erdgasverstromung. Die CO_2- bzw. Treibhausgasbilanz von Fracking-Gas ist zudem schlechter als von konventionellem Erdgas. Wie hoch der Anteil von Fracking-Gas bei Erdgaslieferungen ist, lässt sich meist nicht beziffern, da keine Kennzeichnungspflicht besteht. Entscheidend für die Klimawirkung von konventionellem und Fracking-Erdgas ist unter anderem, über welchen Zeitraum die Betrachtung erfolgt, da die Klimawirkung von Methan über kurzfristige Zeiträume deutlich größer ist. Außerdem ist ausschlaggebend, inwieweit im konkreten Einzelfall Maßnahmen etwa zur Leckerkennung und -reparatur oder zur Vermeidung des Ausblasens getroffen werden, um den ungewollten Austritt von Methan bei der Gewinnung und beim Transport von Erdgas zu vermeiden.

Die Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor der EU (Verordnung [EU] 2024/1787) zielt unter anderem darauf ab, genau diese Methanemissionen aus der Vorkette im Erdgas- und Erdölbereich sowie auch im Kohlesektor deutlich zu verringern.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass Kohlekraftwerke deutlich weniger flexibel als Gaskraftwerke sind und damit einen wesentlich geringeren Beitrag in einem Stromsystem leisten können, das weitgehend auf erneuerbaren Energien beruht. Deswegen liegt der Fokus auch auf wasserstofffähigen Gaskraftwerken (vgl. Frage 2), die perspektivisch mit grünem Wasserstoff klimaneutral betrieben werden können. Nicht zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass auch die Kohlegewinnung mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und oftmals mit Menschenrechtsproblemen verbunden ist. Das Ziel ist daher, ein Strom- und Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien zu schaffen, das den Ausstoß von Treibhausgasemissionen vollständig vermeidet. Daher ist so schnell wie möglich ein Ausstieg sowohl aus der Kohle- als auch aus der Erdgasverstromung erforderlich.

7. wann mit der Inbetriebnahme des Wasserstoffnetzes in Baden-Württemberg gerechnet werden kann, da auf die Notwendigkeit von Fuel-Switch-Kraftwerken verwiesen wird;

Die planerische Inbetriebnahme der Projekte des bundesweiten Wasserstoff-Kernnetzes ist laut § 28q Abs. 4 Nr. 3 EnWG spätestens bis zum 31. Dezember 2032 vorgesehen. Abweichend davon ist gem. § 28q Abs. 8 Satz 7 EnWG eine planerische Inbetriebnahme von Projekten bis zum 31. Dezember 2037 möglich, wenn dies durch eine Überprüfung und Bestätigung in einem späteren Netzentwicklungsplan festgestellt wird. Die konkreten Daten sind im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff festgehalten, der auf Bundesebene von den Fernleitungsnetzbetreibern und Wasserstofftransportnetzbetreibern gemäß § 15a EnWG im zweijährigen Turnus erstellt und aktualisiert und von der BNetzA genehmigt wird. Im Rahmen dieser zweijährigen Aktualisierung der Planungsgrundlage werden auch die voraussichtlichen Inbetriebnahmedaten für das Wasserstoffnetz ermittelt und veröffentlicht. Die Dokumente des aktuellen Netzentwicklungsplanes für Gas und Wasserstoff 2025 bis 2037, der von der BNetzA noch zu genehmigen ist, sind auf der Webseite der Koordinierungsstelle für Gas und Wasserstoff (*https://ko-nep.de*) zu finden.

8. wie sich die geplante Abschaltung der Kohlekraftwerke auf die Netzentgelte und die Netzstabilität auswirken wird;

Netzausbau und -stärkung sind notwendige Infrastrukturmaßnahmen, um ein langfristig stabiles und hocheffizientes Stromversorgungssystem aufzubauen, bestehend aus erneuerbaren Energien, steuerbaren Kapazitäten, Speichern und flexiblen Nachfragern. Kurz- bis mittelfristig wirkt dies kostensteigernd auf die Netzentgelte, wobei der Effekt durch einen bis 2029 jährlichen Bundeszuschuss von gut 5,5 Milliarden Euro für die Verbraucherinnen und Verbraucher gedämpft werden soll. Das entsprechende Gesetz ist derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Auf lange Frist senkt der Ausbau erneuerbarer Energien die Stromgestehungskosten, da keine Brennstoff- und CO_2-Kosten anfallen. Der EE-Ausbau bewirkt langfristig niedrigere Strombörsenpreise und wirkt preisdämpfend, wie es z. B. in Spanien bereits zu beobachten ist. Neue EE-Anlagen brauchen schon heute deutlich weniger Förderung. Langfristig werden alte Anlagen, die hohe fixe Fördersätze beziehen, aus der Förderung entfallen, wodurch die Kosten sinken.

Diese Kosten für die Transformation des Energiesystems sind zu vergleichen mit den Kosten, die anfielen, wenn man bei einem fossilen Energiesystem bliebe. Dort entstünden zunehmend Belastungen durch steigende Energieträger- und CO_2-Preise sowie durch Instandhaltung. Hinzu kämen Kosten für die verursachten Klima- und Umweltschäden und erforderliche Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Studien belegen, dass die CO_2-Vermeidungskosten langfristig niedriger sind als die Klimafolgekosten, sodass sich durch die Transformation zu einem klimaneutralen Energiesystem volkswirtschaftliche Kostenvorteile ergeben.

9. inwieweit in die Atmosphäre entweichender Wasserstoff indirekt klimawirksam ist, insbesondere durch seinen Einfluss auf den atmosphärischen Abbau von Methan sowie durch die Bildung von Wasserdampf in der Stratosphäre, und wie die Landesregierung diesen Umstand vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der Wasserstoffwirtschaft bewertet.

Ob und inwieweit die zukünftige Wasserstoffwirtschaft relevante Auswirkungen auf den Treibhauseffekt haben wird, ist nicht verlässlich vorherzusagen. Sämtliche Studien mit Abschätzungen weisen auf die große Unsicherheit über die zukünftigen Emissionen an Wasserstoff durch mögliche Leckagen von der Erzeugung über den Transport und die Speicherung bis zur Nutzung hin. Nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen besteht ein starkes Interesse, die Emissionen (= Verluste) an grünem Wasserstoff so gering wie möglich zu halten. Die technische Entwicklung zu immer dichteren Materialien und Systemen wird weiter voranschreiten. Beide Aspekte waren in den bisherigen Studien ebenso wenig quantifizierbar zu berücksichtigen wie gegebenenfalls regulatorische Maßgaben zur Beachtung des Stands der Technik. Die Landesregierung begrüßt die internationalen Forschungsaktivitäten im Bereich Wasserstoff-Emissionen und ihre Auswirkungen auf den Treibhauseffekt und stuft die Auswirkungen als technisch beherrschbar und vergleichsweise gering ein.

II. den Weiterbetrieb der verbliebenen konventionellen Kohlekraftwerke in Baden-Württemberg über 2028 unbefristet sicherzustellen und alle dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Das Anliegen ist abzulehnen. Zum einen wurde für Deutschland der Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 im KVBG beschlossen. Zum anderen sind bereits weite Teile der Transformation fortgeschritten und durch die aktuellen Ausschreibungen des StromVKG wird der Übergang von der Verstromung von Kohle hin zu Erdgas und langfristig zu Wasserstoff geregelt, wobei darauf geachtet wird, die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Die Entscheidung über die konkrete Stilllegung der Kohlekraftwerke obliegt nicht der Landesregierung, sondern den Betreibern der Anlagen. Sowohl die globalen als auch die nationalen und landesspezifischen Klimaziele können nur erreicht werden, wenn langfristig keine fossilen Energieträger zur Stromgewinnung genutzt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft